

Ersatzversorgung für Haushaltskunden (gültig ab 01.01.2023)

Ersatzversorgung für Haushalte (im Falle einer Insolvenz des Altlieferanten)

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung kann eine übergangsweise Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der sog. Ersatzversorgung erfolgen. Von Ersatzversorgung spricht man, wenn Ihr aktueller Energiebezug/-verbrauch nicht einer bestimmten Lieferung durch den Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Dies kann z.B. bei Kündigung des Netznutzungsvertrages oder Bilanzkreisvertrages oder auch bei Insolvenz des bisherigen Versorgers entstehen. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss nötig. Die Ersatzversorgung endet nach maximal drei Monaten. Um zu gewährleisten, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen. Die Stadtwerke St. Ingbert GmbH beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Kunden ohne registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und Bedingungen:

Die Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben in Höhe von 1,59 Cent/kWh, die an die Stadt St. Ingbert abgeführt werden.

| Ersatzversorgung | Arbeitspreis | | Servicepreis | | Grundpreis | |
|------------------|--------------|----------|--------------|-----------|------------|-----------|
| | Cent/kWh | Cent/kWh | Euro/Jahr | Euro/Jahr | Euro/Jahr | Euro/Jahr |
| | netto | brutto | netto | brutto | netto | brutto |
| | 60,15 | 71,58 | 16,81 | 20,00 | 65,30 | 77,71 |

Der Servicepreis hat nur Gültigkeit für eine Standard-Messeinrichtung, bzw. moderne Messeinrichtung gem. MsbG.

Für alle Tarife gilt:

Die Netto-Arbeitspreise für die Versorgung mit Strom enthalten die gesetzlichen Umlagen und Steuern, wie EEG (zzt. 0 Cent/kWh), KWKG (zzt. 0,357 Cent/kWh), § 19-StromNEV (zzt. 0,417 Cent/kWh), die Offshore-Netzzulage (zzt. 0,591 Cent/kWh) sowie die AblV (zzt. 0,0 Cent/kWh), StromStG (zzt. 2,050 Cent/kWh) und die Netznutzungsentgelte. Die Brutto-Preise werden auf der Basis der Netto-Preise ermittelt. Die Netto-Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Die angegebenen Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.sw-igb.de veröffentlicht.

Die Standard-Messeinrichtung bzw. moderne Messeinrichtung gem. MsbG besteht grundsätzlich aus einem Eintarifzähler. In allen Tarifen mit Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedrigtarifzeiten beinhaltet der Servicepreis die Kosten für einen Zweitarifzähler einschl. Zusatzzeineinrichtungen.

Die Kosten intelligenter Messsysteme betragen p.a. (brutto) 6001 -10.000 kWh 100 €, 10.001 - 20.000 kWh 130 €, 20.001 - 50.000 kWh 170 €, 50.001 bis 100.000 kWh 200 € und werden als Servicepreis abgerechnet

Die Nummer 1
für erstklassige Versorgung

